

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

268 (10.11.1849)

Beilage zu Nr. 268 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 10. November 1849.



G. 607. [2]. Verkaufst.

Fabrikversteigerung.

Die Erben des verstorbenen Fabrikbesizers Philipp Dittler in Kaufstätt lassen an den unten genannten Tagen im Garkhaus zum Döfen in Kaufstätt die nachbeschriebenen Fabrikversteigerung aussetzen, und zwar:

- 1) Montag, den 12. November d. J., von Vormittags 9 Uhr an:
 - 1) Vieh, worunter ein achtjähriger, schwarzer, brauner Hengst, ein vierjähriger Fuchswallach von vorzüglicher Race, ein fünfjähriger Braunwallach, ein Hengstfohlen von 1 1/2 Jahren und eine Krappensute mit einem halbjährigen Fohlen, fünf Kühe, Schweizer Race und sechs Kinder, unter welchen zwei halbjährige sich befinden.
 - 2) Fuhr- und Bauerngeschirre, worunter zwei aufgerüstete Wagen, eine Chaise, Pflug, Eggen u.
 - 3) Krähne, Heu und Stroh.
 - 4) Schreinerwerk aller Art.
- 2) Dienstag, den 13. November, von Vormittags 9 Uhr an:
 - 1) Bettwerk, Leinwand und Getüch.
 - 2) Feld- und Handgeschirre.
 - 3) Haß- und Handgeschirre.
 - 4) Gemeinen Hausrath.
 - 5) Holz, und
 - 6) Wirtschaftsequisiten.

Kaufstätt, den 2. November 1849.
Bürgermeisteramt.
E. Schäfer.

G. 742 [3]. Nr. 2927. Fahr.

Liegenschaftsversteigerung.

Am Montag, den 26. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden auf dem Rathhause die nachbeschriebenen Liegenschaften des hiesigen Bürgers und Pfugwirts Friedrich Lefer zum zweiten und letzten Male, unter Genehmigungsvorbehalt, öffentlich versteigert:

- 1) 2 Acker 36 Ruthen 62 Schuh in der Dingslinger Hofstadt, enthaltend:
 - a) das zweistöckige Wohn- und Wirtschaftsgelände mit 2 Balkenfasseln und Realwirtschaftsgerichtsbarkeit zum Pflug;
 - b) ein zweistöckiges Saal- und Stallgebäude;
 - c) Scheuer und Stallung;
 - d) Deconomengebäude mit Stallungen, Remise und Heuboden;
 - e) Hofraum und Pfad.
- 2) 12 Ruthen 35 Schuh — ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller und Zugehörde — neben obiger Realität liegend.
- 3) 4 Acker 2 1/2 Ruthen Garten und Zugehörde beim Pfugwirthshause.

Kaufstätt, den 5. November 1849.
Bürgermeisteramt.
E. Schäfer.

G. 537. [3]. Nr. 651. Bähf.

Liegenschaftsversteigerung.

Da bei der unterm 29. Oktober d. J. vorgenommenen Zwangsversteigerung gegen die Bierbrauer Johann Graf's Eheleute darüber auf die zu versteigernden Liegenschaften kein Gebot geschah, so ist Tagfahrt zur zweiten Versteigerung auf Montag, den 19. November d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Garkhaus zum Engel darüber mit dem Bemerkten anberaumt, daß der endgiltige Zuschlag demnach ertheilt wird, wenn der Anschlag auch nicht geboten werden sollte.

Ein anderthalbhöfliches Wohnhaus mit Balkenfasseln und Brauhaus, worin sich ein Küchenschiff und eine drahtene englische Malzbarre befindet; der untere Stock von Stein, der obere von Holz und Kiegelwänden gebaut.

Sodann ein zweistöckiges Wohnhaus mit Balkenfasseln, Scheuer und Stallung unter einem Dach, nebst einem einhöflichen Brennhaus von Holz und Kiegelwänden mit dem Pfad, worauf die Gebäulichkeiten stehen, Hofrathse mit einem Morgen großen Garten, in welchem sich eine gebauete Kegelbahn befindet.

Alles aneinander gelegen an der Wäpferthaler Straße hier, einer Weg, ander. Alois Straßer, vormaligen Straße, hinten Domänenrath. 3520 fl.

Anschlag Bähf, den 30. Oktober 1849.
Bürgermeisteramt.
Berggr.

G. 729 [3]. Nr. 1823. Donauessingen.

Mühlverkaufs u. Verpachtung.

Die herrschaftliche Stadtmühle zu Hüfingen mit einem Gerb- und drei Mahlgängen, nebst Holzschopf und Schweinsschlach, Reibe und Weimühle, besonders stehendem Scheuer- und Stallgebäude und 12 Ruthen Hausgarten, wird Dienstag, den 20. d. M., Vormittags 9 Uhr, im Wirthshause zum Döfen in Hüfingen einer Alternationsversteigerung zu Eigentum und auf Zeitpacht ausgesetzt werden; wovon man die Liebhaber mit dem Bemerkten in Kenntniß setzt, daß die Kaufs- und Verpachtungsbedingungen inwischen darüber eingesehen werden können.

Donauessingen, den 4. November 1849.
Fürstl. fürstl. Rentamt.
G. 615 [3]. Stadt Kehl.

Zwangsversteigerung.

Da in der heute in Folge richterlicher Verfügung des groß. Bezirksamtes Kehl, Nr. 3016, vom 26. März d. J. abgehaltenen Versteigerung der Schreiner Pötker'schen Liegenschaften der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, wird Tagfahrt zur weiteren Versteigerung des demselben gehörigen einhöflichen Wohnhauses nebst Hofplatz, Hof- und Garten, neben Michael Müller, andererseits Gemeindegut, in der Marktstraße, auf Dienstag, den 27. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn auch der Schätzungspreis nicht erreicht wird.

Stadt Kehl, den 30. Oktober 1849.
Der prov. Bürgermeister.
G. Schäfer.

G. 747. [3]. Karlsruhe. (Aufforderung.)

Soldat Ferdinand Febr von Hülzingen, Amis Blumenfeld, in der 9. Kompagnie des Leib-Infanterieregiments, soll daher als Zeuge vernommen werden, und wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf diesem Wege aufgefordert, sich darüber zu stellen. Zugleich werden die betreffenden Behörden ersucht, den Aufenthaltsort desselben zu ermitteln und hierüber namhaft zu machen. Karlsruhe, den 3. November 1849.
Die Untersuchungskommission für das Leib-Infanterieregiment.
J. E. Card.

G. 748. [3]. Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.)

Soldat Tobias Leopold Räder von Hambühren, Oberamts Bruchsal, und Soldat Johann Henning von Betschheim, Amis Betschheim, beide vom Leib-Infanterieregiment, sind beurlaubt, an der Munitie Antheil genommen zu haben, und werden, weil sie flüchtig sind, auf diesem Wege aufgefordert, sich binnen 8 Tagen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung gegen sie erkannt werden soll. Zugleich werden sämtliche Behörden um Fahndung auf dieselben ersucht und öffentlich bekannt gemacht, daß ihr Vermögen mit Beschlagnahme und demnach bei Vermeidung doppelter Zahlung weder an sie noch an ihre Anweisung Zahlung zu leisten sey. Karlsruhe, den 6. November 1849.
Die Untersuchungskommission für das Leib-Infanterieregiment.
J. E. Card.

G. 766. [3]. Nr. 20,406. Baden. (Aufforderung und Fahndung.)

Am vorigen Sonntag, den 8. d. M., kam der unten signallirte Fremde in das Garkhaus zum Hühn, erkannte sich den andern Morgen in aller Frühe, und ist dringend verpönt, daselbst die nachbeschriebenen Gegenstände entweder zu haben, als:

- a) einen schwarzen Braut mit Seide gefüttert, das Futter ist roth pastosirt, Werth 20 fl.;
- b) ein Paar hellbraune Sommerhosen mit bläulichen Streifen, Werth 9 fl.;
- c) eine laffbraune Weste, ganz neu, Werth 8 fl.;
- d) eine grüne Faltbinde, Werth 3 fl.;
- e) eine blaue " " Werth 3 fl.;
- f) vier Hemden von Leinwand, unter mit A. Heiligenthal gezeichnet, Werth zusammen 16 fl.

Derselbe Fremde schrieb sich als Handlungscommis - Rebdowig aus Merseburg — in das Fremdenbuch ein.

Wir ersuchen sämtliche Behörden, auf diesen Menschen zu fahnden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und sammt den gefohlenen Effecten hierher abzuliefern. Signalement des angebl. Lebdowig. Derselbe hat röhliche Haare, ein vollkommenes, rothes Gesicht und schwarze Hände; sein Blick ist nievergesslich und unklar. Er trug einen dunkelbraunen leberroth, einen blauen Mantel mit Sammetragen und schwarze Stiefel. Aufgezeichnet wird der angebl. Lebdowig hiermit aufgefordert, sich binnen 8 Tagen vor dem unterzeichneten Gerichte zu stellen, widrigenfalls das Urtheil nach Lage der Akten gegen ihn erlassen wird. Baden, den 31. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Chelius.

G. 773. [3]. Nr. 25,937. Wiesloch. (Aufforderung und Fahndung.)

Der Dragoner Christian Walbel von Wiesloch hat der erhaltene Einberufungsbefehl keine Folge geleistet, und sich unter Umständen von Hause entfernt, welche vermuthen lassen, daß er die Auswanderung nach Amerika beabsichtigt. Derselbe wird deswegen aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei unterzeichnetem Gerichte oder dem Kommando des groß. Reiterdepots Nr. 1 in Mannheim zu melden, widrigenfalls er als Deserteur erklärt, und die gesetzliche Strafe gegen ihn erkannt werden wird. Zugleich werden die betreffenden Behörden ersucht, auf den Entwichenen fahnden, und ihn auf Betreten hierher oder an obiges Depot abliefern zu lassen. Personalschreibung. Alter, 24 Jahre. Größe, 5' 7" 4". Körperbau, kräftig. Augen, grau. Haare, braun. Nase, spitzig. Wiesloch, den 25. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Weibimhaus.

G. 806. [3]. Nr. 35,170. Waldshut. (Aufforderung und Fahndung.)

Der Rekrut Blasius Dietzche von Schwenzen sollte schon am 19. Oktober in seine Garnison bei dem groß. Kommando des Reiterdepots Nr. 2, I. Schwadron, in Bruchsal einrücken, hat aber der erfolgten Ordre keine Folge geleistet und ist flüchtig. Derselbe wird daher aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen bei Zwangsvermeidung zu zeigen und herauszugeben, und die Kosten zu tragen. Demzufolge wird nunmehr Tagfahrt zur mündlichen Vernehmung auf Freitag, den 21. Dezember d. J.,

daß die auf die Refraktion gesetzte Strafe gegen ihn ausgesprochen werde. Zugleich werden sämtliche Behörden ersucht, auf Dietzche, dessen Signalement hier folgt, zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern. Signalement des Blasius Dietzche. Alter, 21 Jahre. Größe, 5' 6" 2". Körperbau, schlank. Gesichtsfarbe, blaß. Augen, braun. Haare, braun. Nase, spitzig. Waldshut, den 30. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Bulker.

G. 790. Nr. 22,342. Konstanz. (Aufforderung und Fahndung.)

Der frühere Pfarrer Ferdinand Garter von Murbeltingen, zuletzt in Murbeltingen wohnhaft, besetzte in der ersten Hälfte der jüngsten bairischen Revolution die Stelle eines f. g. Oberzivilkommisars des Siekreises, und wurde, da er bei der Wiedererrichtung der gesetzlichen Staatsregierung sich flüchtig machte, am 14. Juli d. J. von uns zur Fahndung ausgesprochen. Derselbe wird nun aufgefordert, innerhalb 8 Tagen um so gewisser sich darüber zu verantworten, als sonst das Erkenntniß nach Lage der Akten gegen ihn würde erlassen werden. Zugleich werden sämtliche Zivil- und Militärbehörden unter Mittheilung eines Signalements gesammelt ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an uns einzuliefern. Signalement. Alter, 40 — 42 Jahre. Größe, 6'. Statur, schlank. Gesichtsfarbe, gelblich. Haare, braun. Stirne, breit. Augenbrauen, braun. Augen, blau. Nase, spitzig, etwas in die Höhe gebogen. Mund, mittel. Sinn, rund und hervorstechend. Konstanz, am 30. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
v. Pennin.

G. 765 [3]. Nr. 20,494. Baden. (Aufforderung.)

3. II. S. gegen August v. Perrot darüber, wegen Hochverrats. Mit Bezug auf unser Ausschreiben vom 21. Juli v. J. wird August v. Perrot, angeflüchtigt der Theilnahme am Aufstande und des Hochverrats, aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Gerichte zu stellen, widrigenfalls das Erkenntniß nach Lage der Akten gegen ihn gefällt werden würde. Baden, den 31. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Chelius.

G. 792. [3]. Nr. 20,502. Baden. (Oeffentliche Verladung.)

3. S. der Ehefrau des Rittmeisters Dietrich Karl Kornelius Wieboldt, Amalie, geb. Steinwachs in Baden, K., gegen ihren Ehemann Rittmeister Dietrich Karl Kornelius Wieboldt von da, Bchl. Vermögensabsonderung betr. hat die Klägerin durch den Advokaten Peimerding er darüber klagen vorgetragen: Im Juni 1845 habe sie sich mit dem Bchl. verheiratet. Durch Ehevertrag vom 26. Juni 1845 sey festgesetzt worden, daß die Güterverhältnisse der Eheleute nach dem bairischen Landrechte zu beurtheilen seyen. Zugleich sey darin das Beibringen des Bräutigams zu 10,000 fl., dasjenige der Braut zu 2600 fl. anerkannt worden. Auf das im Januar 1848 erfolgte Ableben des Vaters der Klägerin, des Partikularer Johann August Tobias Kornelius Wieboldt in Baden, sey der Ehefrau des Rittmeisters Wieboldt ein Erbtheil von 14,395 fl. 42 kr. angefallen, und dasselbe ihrem Ehemann vererbt worden. Dieser habe indeß einen so verschwenderischen Lebenswandel geführt, daß er sein Beibringen von 10,000 fl., so wie das seiner Ehefrau von 2600 fl., und zwar größtentheils durch das Spiel, bereits verloren habe. Er habe sich vor einiger Zeit sogar heimlich aus seinem bisherigen Wohnsitze entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthaltsort bekannt sey, und seiner Ehefrau außer der Einrichtung zur Haushaltung nur noch einige Gulden zurückgelassen. Das vermittelte Vermögen des Beklagten biete der Klägerin keinen Ersatz. Ihr Erbtheil sey noch vorhanden, aber von dem Beklagten befehligt. Hieron sey der Klägerin die Hälfte mit 7197 fl. 30 kr. zugeschieden; sie bitte daher zu erkennen: Die Gütergemeinschaft zwischen dem Beklagten und ihr sey aufzuheben, und Erkerer schuldig, der Klägerin die Hälfte des noch vorhandenen seitler gemeinschaftlichen Vermögens mit 7197 fl. 30 kr. in Sondergutthum binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung zu zeigen und herauszugeben, und die Kosten zu tragen. Demzufolge wird nunmehr Tagfahrt zur mündlichen Vernehmung auf Freitag, den 21. Dezember d. J.,

Vormittags 8 Uhr, anberaumt, und werden hiezu beide Theile vorgeladen, der Beklagte unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß sonst die Thatfachen der Klage für zugestanden und alle Einreden für veräußert erklärt würden. Baden, den 6. November 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
v. Vincenti.

G. 789. [3]. Nr. 19,301. Achern. (Vorladung.)

Gegen Advokat Richter von Achern ertheilt die groß. Generalstaatskassa, durch Verfügung groß. Finanzministeriums ermächtigt, folgende Klage: Der Beklagte sey als Anführer und Miturheber ein thätiger Teilnehmer der im Laufe dieses Jahres stattgehabten Empörung gewesen, und habe vermöge dieser Theilnahme nach L. R. S. 1382 und 1382 d. sammtverbindlich für den ganzen durch die Empörung erwichenen Schaden. Der Schaden bestehe hauptsächlich in dem Verluste an werthvollem Kriegs- und sonstigem Staatsmaterial, in vergebenden oder geraubten Staatsgeldern und in verursachten Kriegs- und Okkupationskosten; er betrage ungefähr 3,000,000 fl., und werde dessen Liquidation einem besondern Verfahren vorbehalten. Mit dieser Klage wird ein Arrestsuch verbunden, begründet durch die gerichtsunbige Flucht des Beklagten, und den notorischen Umstand, daß derselbe kein zur Deckung der fälligen Ansprüche hinreichendes Liegenschaftsvermögen besitze. Zur Befriedigung der Forderung und des Arrestgrundes wird sich auf die Gemeindefugigkeit des Schadens, sowie auf die gegen den Beklagten erwachsenen Untersuchungsakten und dessen notorische Flucht berufen. Klägerin bittet, auf das gesammte Vermögen des Beklagten Arrest zu legen und schließlich zu erkennen, der Arrest sey für gerechtfertigt zu erklären, und Bchl. unter Verfallung in die Kosten schuldig, den erwachsenen Schaden vorbehaltlich der Liquidation zu ersetzen. B e s t i m m t. 1) Das gesammte Vermögen des Beklagten wird mit Beschlagnahme belegt, demselben die Veräußerung seiner Liegenschaften untersagt, das Bürgermeisterramt Achern mit Verwahrung der Fahrnisse unter eigener Haftbarkeit beauftragt, und den Schuldner des Beklagten aufgeboten, bei Vermeidung doppelter Zahlung an Niemanden, als den zum Abwesenheitspfleger ernannten Gemeinderath Manz zu bezahlen. 2) Die Tagfahrt zur Verfertigung des Arrestes und Verhandlung in der Hauptsache angeordnet auf Mittwoch, den 5. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr. 3) Nachricht dem Beklagten mit der Auflage, in seiner Tagfahrt auf die Klage sich zu erklären, widrigenfalls das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, der thatsächliche Inhalt für zugestanden angenommen, und jede Schutzrede für veräußert erklärt würde. 4) Dies wird dem auf flüchtigem Fuße befindlichen Beklagten auf öffentlichem Wege zur Kenntniß gebracht. Achern, den 29. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
E. Stöffer.

G. 780. [3]. Waldkirch. (Oeffentliche Verladung.)

3. S. der groß. Generalstaatskassa, K., gegen Kunstmüller Friedr. Behr von Waldkirch, Bchl. Entschädigung betreffend. hat die Klägerin unterm 19. d. M. darüber nachstehende Klage eingereicht: „Der Beklagte war bekanntlich ein sehr thätiger Teilnehmer an dem jüngsten Aufstande, insbesondere nahm er auch das revolutionäre Amt eines Zivilkommisars für den Bezirk Waldkirch an, welches er mehrere Wochen hindurch besetzte, und wobei er die Sache der Empörer nach Kräften förderte. Gemäß L. R. S. 1382 d. M., ist bekanntlich schuldig, den dem Staate durch den Aufstand erwachsenen Schaden, und zwar sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, zu ersetzen. Dieser Schaden, bestehend in zu Grunde gegangenen oder entwerteten Kriegsmaterial, in vergebenden oder geraubten Staatsgeldern, in Kriegs- und Okkupationskosten u. s. m., ist bekanntlich ungeheuer; er läßt sich aber im Augenblick noch nicht in allen Theilen feststellen. So viel ist jedoch gewiß, daß er unter 3 Millionen nicht beträgt, die vorläufig in Anforderung gebracht werden. Ermächtigt hiezu durch angefallene Vollmacht groß. Finanzministeriums treten wie nun gegen den Audiraten klagen hievon auf, und bitten: Denselben zum Erlaße des dem Staate durch die jüngste Revolution erwachsenen Schadens, im Betrage von 3,000,000 Gulden, oder eventuell, vorbehaltlich der Liquidation, sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern zu verurtheilen und in die Kosten zu verfallen.“ Hierauf ergeht B e s t i m m t. Dem Beklagten wird aufgegeben, binnen 14 Tagen sich auf diese Klage hier um so gewisser vernehmen zu lassen, als sonst das Thatfache derselben für zugestanden angenommen und jede Schutzrede für veräußert erklärt würde. Dies wird dem Beklagten, der sich auf flüchtigem Fuße befindet, auf diesem Wege an Behändigungshalt eröffnet. Waldkirch, den 29. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
Felmle.

G. 779. [3]. Nr. 34,349. Lahr. (Oeffentliche Verladung.)

Anwalt Eppinger von Eppingen hat Namens des Handelsmanns M. Kohn zu

Stebbach gegen Rürschner Leonhard Ros von Jahr den 5. d. M. eine Klage folgenden Inhalts erhoben: Handelsmann Leonhard Ros von Jahr erkaufte und empfing von dem Handelsmann R. Kuhn in Stebbach

1) am 27. September 1848 115 Pfund Bettfedern, zu 1 fl. 12 kr. per Pfund, um . . . 138 fl. — kr. und 15/4 Pfd. Flaumen zu 2 fl. 9 kr. per Pfund um . . . 32 fl. 47 kr. Hieran gehen ab Frachtauslagen und Abatt . . . 10 fl. 35 kr. verblieben 160 fl. 12 kr. 2) am 28. Novbr. 1848 123 1/2 Pfd. Bettfedern zu 1 fl. 12 kr. per Pfd. um . . . 148 fl. 12 kr. Hieran geht ab eine Gegenforderung für Segras mit . . . 3 fl. — kr. 145 fl. 12 kr.

es schuldet somit Ros an Kuhn . . . 305 fl. 24 kr. Das Klagebegehren geht dahin: Den Beklagten zur Zahlung von 305 fl. 24 kr. nebst 5% Zins, vom Tag der Ladungsüberföngung an, und zur Tragung der Kosten zu verpflichten.

Dies wird dem klüchtigen Beklagten mit der Auflage auf diesem Wege eröffnet, sich binnen 14 Tagen auf obige Klage vernehmen zu lassen, indem sonst der thatsächliche Inhalt des Klagevortrags für zugestanden und jede Schugrede für veräuamt erklärt werden würde.

Wahr, den 21. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S a d e r.

G. 521. [3]. Nr. 23,085. Bretten. (Defensitive Vorladung.)

Der groß. General-Staatskasse in Karlsruhe gegen den Bijouter Wilhelm Gaum von Bretten, Rückforderung und Entschädigung betreffend.

Der Beklagte hat sich bei dem längsten Aufstund sehr wesentlich beteiligt; insbesondere war er auch Führer einer Bürgerwehrabtheilung, mit welcher er, und zwar ungezügelt, an verschiedenen Gefechten, und zuletzt an dem Rückzug bei Freiburg Theil nahm. In solcher Eigenschaft empfing er aus diesseitiger Kasse a) unter 2. Juli d. J. auf Anordnen der fogen. provisorischen Regierung de eodem unter dem Titel als Lohnung für die Kompanie Pforzheim für 5 Tage . . . 117 fl. 10 kr. b) Am nämlichen Tag auf gleiche Anweisung als Lohnung für die erwähnte Kompanie für weitere 5 Tage . . . 107 fl. 25 kr. Zusammen 224 fl. 35 kr.

Wir sind laut angeführter Verfügung groß. Finanzministeriums angewiesen, diese Zahlungen von dem Beklagten zu reklamiren. Derselben sind von dem Empfänger zurückzuführen, weil sie

a) gemäß §. 123 nichtig waren, indem die anwesenden revolutionären Machthaber zu einer solchen, wie zu irgend einer Disposition über Staatsgelder, als für sie fremdes Eigenthum, rechtlich nicht befugt waren; weil ferner b) die Zahlungen nach Ansicht der R. S. 1131, 1133, verbunden mit Satz 1233, 1376, und in Betracht, daß die General-Staatskasse bei denselben nicht in freier Entschöpfung, sondern in der Meinung handelte, unter obwaltenden Umständen die ihr zugegangenen Anweisungen honoriren zu müssen, offenbar zur Ungebühr geleistet wurden; weil endlich

c) der Beklagte sich die empfangene Summe für oder aus Anlaß von Verrichtungen zugeeignet hat, die als verbrecherisch bezeichnet werden müssen, und daher der Erfas lebensfalls in Folge der gesetzlichen Entschädigungspflicht — aus Bergehen — R. S. 1382 ihm obliegt. Daß er im einen wie im andern Fall den Erfas sammt Zinsen vom Empfänger schuldig ist, versteht sich gemäß R. S. 1378 und 1382 lit. e von selbst. Außerdem müssen wir den Beklagten aber auch wegen alles weiteren Schadens in Anspruch nehmen, welcher dem Staate durch die Empörung erwachsen, und zu dessen Erfas der Beklagte nebst den übrigen Theilnehmern gemäß R. S. 1382 und 1382 lit. d, und zwar sammtverbindlich haftbar mit diesen verpflichtet. Dieser Schaden, in verlorenem oder entwertetem Kriegsmaterial, in vergeblichen Operationen bestehend, läßt sich im Augenblick noch nicht in allen Theilen genau nachweisen, beträgt aber, gering gerechnet, 3,000,000 fl.

Wir bitten, den Beklagten ebthalter vorzuladen und nach geprüfener Verhandlung oder auf sein Ausbleiben zu erkennen, derselbe sey schuldig:

a) den dem Staate durch die Empörung erwachsenen Schaden, im Betrage von 3 Millionen Gulden, oder eventuell salva liquid, sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern zu ersetzen; b) die mit 224 fl. 35 kr. empfangene Zahlung nebst 5% Zinsen vom 2. Juli d. J. zurückzuführen und die Kosten zu tragen.

Da aber der Beklagte klüchtig ist, so bitten wir behufs eventueller Sicherung des berechneten Urtheilsvollzugs weiter auf das sämtliche Vermögen des Beklagten in den Formen des §. 685 der P. D. Arrest zu legen.

Für den Arrestgrund, die Klüchtigkeit des Beklagten, wird bei deren Gerichtsständigkeit keine Bescheinigung erforderlich seyn; ebensowenig für den allgemeinen Schadenersatz, den das Aker in Anspruch zu nehmen hat, da die solchen Anspruch begründenden Thatsachen — daß der Beklagte Theilnehmer an dem Aufstande war, und daß dem Staate durch letzteren ein ungeheurer Schaden erwuchs — ebenfalls als notorisch zu betrachten sind, die rechtliche Begründung aber klar aus R. S. 1382 und 1382 lit. d resultirt.

Zu Bescheinigung der eingeklagten Forderung dagegen werden die betreffenden Zahlungsanweisungen und Quittungen in beglaubigter Abschrift produziert.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1849. Großb. General-Staatskasse. Fruttiger. Beschluß.

1) Wird auf das liegenschaftliche Fahrvermögen des Beklagten Beslag gelegt; 2) Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes und zur Verhandlung über die Klage wird auf Donnerstag, den 6. Dezember d. J., Morgens 8 Uhr,

angewiesen, wozu der klüchtige Beklagte vorgeladen wird mit der Auflage, in der Tagfahrt seine Vernehmung abzugeben, widrigenfalls der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden, jede Schugrede für veräuamt erklärt, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und Beklagter mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde. Bretten, den 20. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S a d e r.

G. 784. [3]. Nr. 23,510. Zettlingen. (Verkanntmachung.)

In Sachen der großherzogl. Generalfeldkasse gegen Engelwirth Weishaar in Lottstetten, Forderung und Arrest betr.

Der Beklagte hat von der Klägerin 39 fl. 30 kr. als Kesselfosten und Diäten empfangen; auch ist der Schaden der Klägerin, den sie während der letzten Empörung erlitten hat, auf wenigstens 3 Millionen geschätzt. Der Beklagte war als Mitglied der s. g. konstituierenden Versammlung, welche den Krieg gegen die gesellige Ordnung fortzuführen befaß, Miturheber dieses Schadens. Ebenso war die geschuldete Zahlung unglüchtig.

Da der Beklagte zugleich klüchtig ist, so wird mit Berücksichtigung, daß sämtliche Thatsachen theils notorisch, theils becheinigt sind,

erkannt: Es habe der unterm 13. September provisorisch verfügte Arrest fortzubestehen und sey der Arrestbeklagte in die Kosten dieses Verfahrens veräuamt.

Wahr, den 2. November 1849. Großb. bad. Bezirksamt. R i e d e r.

G. 752. [3]. Eßlingen. (Exekutorialladung.)

Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des königl. württembergischen Gerichtshofs für den Neckarreis zu Eßlingen Regine, geb. Pirth, Ehefrau des Bauern Georg Gottlieb Wolf von Wilsbach, Oberamts Weinsberg, um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gegen ihren nun entwichenen Ehemann wegen Ehebruchs untersuchen und man derselben in diesem Gesuche willfährig, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungssache Mittwoh, den 20. März 1850,

peremptorisch becheinigt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Exekut nicht nur gedachte Johanna Greiner, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gefonnen seyn sollten, peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei dreißig Tage für den ersten, dreißig Tage für den zweiten, und dreißig Tage für den dritten Termin hiermit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem andern Falle das Klagevordringen als widersprochen angenommen, die Einreden des Beklagten aber ausgeschlossen, und sofort in dieser Ehescheidungssache ergehen würde, was Rechtens ist.

So beschloffen im ehegerichtlichen Senate des königl. Gerichtshofs für den Neckarreis. Eßlingen, den 24. Oktober 1849. P f a f f.

G. 753. [3]. Eßlingen. (Exekutorialladung.)

Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des königl. württembergischen Gerichtshofs für den Neckarreis zu Eßlingen der Ziegler Joh. Greiner von Löwenstein, Oberamts Weinsberg, gegen seine nun entwichene Ehefrau Johanna, geb. Braun, um Erkennung des Ehescheidungsprozesses wegen Ehebruchs untersuchen und man derselben in diesem Gesuche willfährig, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungssache Mittwoh, den 20. März 1850,

peremptorisch becheinigt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Exekut nicht nur gedachte Johanna Greiner, sondern es werden auch deren Verwandte und Freunde, welche sie im Rechte zu vertreten gefonnen seyn sollten, peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei dreißig Tage für den ersten, dreißig Tage für den zweiten, und dreißig Tage für den dritten Termin hiermit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen, Vormittags 9 Uhr, zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem andern Falle das Klagevordringen als widersprochen angenommen, die Einreden der Beklagten aber ausgeschlossen, und sofort in dieser Ehescheidungssache ergehen würde, was Rechtens ist.

So beschloffen im ehegerichtlichen Senate des königl. Gerichtshofs für den Neckarreis. Eßlingen, den 24. Oktober 1849. P f a f f.

G. 764. [2]. Nr. 5244. Dffenburg. (Ersvorladung.)

Die drei Geschwister Anton, Franziska, und Theresia Kiefer von Ueloffen, die sich vor einiger Zeit nach Amerika begeben haben, sind zur Erbchaft ihres verstorbenen Halbbruders Leonhard Kranz von Ueloffen berufen. Da deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato Nachricht von sich zu geben und ihre Erbchaftsansprüche an den Nachlaß des genannten Leonhard Kranz geltend zu machen, widrigenfalls derselbe lediglich denjenigen wird zugehört werden, denen er zufälle, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Dffenburg, den 5. November 1849. Großb. bad. Amtsvorort. K i l l y.

G. 709. [3]. Nr. 11,672. Eröberg. (Defensitive Vorladung.)

Magnus Ketterer von Schönwald hat sich vor ungefähr 30 Jahren auf den Alpenhandel nach Frankreich begeben und seither Niemand mehr von sich hören lassen. Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten wird daher Magnus Ketterer aufgefordert, binnen Jahresfrist darüber zu entscheiden, oder von sich sichere Nachricht zu geben, widrigenfalls derselbe für verfallen erklärt und dessen ungefähr 380 fl. betragendes Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Kaution in fürsorglichen Besitz übergeben werden würde. Eröberg, am 8. August 1849. Großb. bad. Bezirksamt. O i f f e r.

G. 782. [3]. Nr. 18,575. St. Blasien. (Veräuamungserkenntniß.)

Der groß. General-Staatskasse, Klägerin, gegen den gewesenen Bürgermeister Baur von Bernau, Beklagten, Imploranten, Entschädigung und Rückforderung betreffend.

1) Rückföchtlich des Arrestgesetzes: Der Beklagte sey mit allen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des verfügten Arrestes ausgeschlossen, und der letztere für fortdauernd zu erklären. 2) In der Hauptsache: Das Thatsächliche der Klage wird für zugestanden, jede Einrede für veräuamt, und der Beklagte unter dessen Veräualtung in die Kosten für schuldig erklärt.

a) die bezogenen Gebühren, im Betrage von 36 fl. 48 kr., verzinste zu 5% vom 20. Juni d. J., der Klägerin zurückzuführen; b) den dem Staate durch seine Theilnahme an dem Aufruhr zugefügten Schaden, im ungefähren Betrage von 3,000,000 fl., unter solidarischer Partheilheit mit den übrigen Theilnehmern zu ersetzen. St. Blasien, den 26. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S a a d e r.

G. 793. Nr. 11,854. Mößkirch. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen des Postalters C. F. Ganter in Neuhadt gegen Bürgermeister Emmert in Mößkirch, fordert Kläger die Summe von 106 fl. 20/3 kr. aus Geschäftsvertrag. Es wird daher dem Beklagten hiermit aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen, oder seine Verbindlichkeit entweder gleich bei der Zustellung dieser Verfügung, oder längstens noch im Laufe jenes Termins mündlich oder schriftlich dahier zu widersprechen, ansonsten auf Anrufen des Klägers die Forderung für zugestanden erklärt werden wird. Dies wird dem abwesenden Beklagten hiermit öffentlich verkündet. Mößkirch, den 2. November 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t e i n.

G. 716. [3]. Nr. 21,402. Konstanz. (Zweiter Zahlungsbefehl.)

In Sachen des Schiffbauers Karl Dahn in Konstanz gegen Maler Joseph Eichbacher und dessen Ehefrau, Forderung von 375 fl. sammt Zins vom 1. April d. J. zu 4 1/2% aus Darlehen, wird, da Beklagter innerhalb der im bedingten Zahlungsbefehl vom 24. Juli d. J., Nr. 14,973, bestimmten Frist weder Zahlung geleistet, noch seine Verbindlichkeit widersprochen hat, auf weiteren Antrag des Klägers die Forderung für zugestanden und somit für liquid erklärt, und der Beklagte angewiesen, den Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Stillvollstreckung zu befriedigen. 2) Nachricht dem Beklagten. Konstanz, den 19. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. D i e t s c h e.

G. 800. [2]. Nr. 51,034. Heidelberg. (Schuldenliquidation.)

Gegen die Verlassenschaft des Bäckers und Wirths Konrad Reiffel von hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 10. Dezember d. J., früh 10 Uhr, anberaumt. Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigeraus- schuß und Waffpfeiler ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichter- scheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitre- tend angesehen werden. Heidelberg, den 6. November 1849. Großb. bad. Oberamt. G ä r t n e r.

G. 823. [3]. Nr. 15,942. Waldbörn. (Schuldenliquidation.)

Über das Vermögen des Franz Joseph Lint alt von Gerolzahn haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag, den 4. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Interpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtig- keit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten. Auch wird an diesem Tage ein Borg- und Nachlaß-

vergleich versucht, dann ein Waffpfeiler und ein Gläubigeraus- schuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borg- vergleichs die Nichter- scheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitre- tend angesehen werden. Waldbörn, den 27. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t a l g e r.

G. 777. [3]. Nr. 20,257. Ettlingen. (Schuldenliquidation.)

Gegen die Verlassenschaft des Fabrikanten Gottfried Maier von Ettlingen ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoh, den 12. Dezember 1849, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Die- jenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönllich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden ober Antrags des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Waffpfeiler und ein Gläubigeraus- schuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- vergleichs und Ernennung des Waffpfeilers und Gläubigeraus- schusses die Nichter- scheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitre- tend angesehen werden. Ettlingen, den 17. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. v. Punollstein.

G. 727. [3]. Nr. 30,221. Etttenheim. (Schuldenliquidation.)

Gegen den Tagelöhner Johann Bährle alt von Kappel ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag, den 14. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Die- jenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönllich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden ober Antrags des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Waffpfeiler und ein Gläubigeraus- schuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borg- vergleichs und Ernennung des Waffpfeilers und Gläubigeraus- schusses die Nichter- scheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitre- tend angesehen werden. Etttenheim, den 8. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S i m m e l s p a h.

G. 781. [2]. Nr. 34,662. Waldbörn. (Schuldenliquidation.)

Gegen die Verlassenschaft der Theresia Stöckle, Ehefrau des Rader Kneufel von Redingen, haben wir Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Montag, den 3. Dezember 1849, früh 8 Uhr,

angefeset. Alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angeführten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interpfandsrechte zu bezeichnen und ihre Beweisurkunden gleichseitig vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In dieser Tagfahrt wird ein Waffpfeiler und ein Gläubigeraus- schuß ernannt, auch wird Borg- und Nachlaßvergleich versucht, und die nicht erscheinenden Gläubiger sollen in Bezug auf Borgvergleich, Bes- tellung des Waffpfeilers und Gläubigeraus- schusses der Mehrheit der Erschienenen beitre- tend angesehen werden. Waldbörn, den 25. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. A f e r t.

G. 677. [3]. Nr. 15,849. Eppingen. (Prä- fultivbescheid.)

In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Vermögensmasse des Sattler- meisters Heinrich Lutz von Eppingen, Forderung und Vorrecht betr., werden alle jene Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Ansprüche an die Masse nicht angemel- det haben, von derselben anruch ausgeschlossen. Eppingen, den 29. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. M ü l l e r.

G. 663. [3]. Nr. 22,231. Tauberbischofs- heim. (Verköllendheitserklärung.)

Da Adam Joseph Meiningen von Tauberbischofsheim sich in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 14. Oktober v. J. binnen der bestimmten Frist zum Empfang seines Vermögens nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiermit für verfallen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Sicherleistung in fürsorglichen Besitz übergeben. Tauberbischofsheim, den 30. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. R u t h.

G. 788. Nr. 18,826. Aßern. (Fahndungs- zurufnahme.)

In Unterfuchungssachen gegen Oshenwirth R. Kappeler von Kappel, wegen Hochverraths, Da der Angeklüchtigte sich mittlerweile geflücht, so wird das gegen ihn unterm 25. Juli d. J. erlassene Fahndungs- schreiben amitt zurückgenommen. Aßern, den 29. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t ö f f e r.

G. 788. Nr. 18,826. Aßern. (Fahndungs- zurufnahme.)

In Unterfuchungssachen gegen Oshenwirth R. Kappeler von Kappel, wegen Hochverraths, Da der Angeklüchtigte sich mittlerweile geflücht, so wird das gegen ihn unterm 25. Juli d. J. erlassene Fahndungs- schreiben amitt zurückgenommen. Aßern, den 29. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t ö f f e r.

G. 788. Nr. 18,826. Aßern. (Fahndungs- zurufnahme.)

In Unterfuchungssachen gegen Oshenwirth R. Kappeler von Kappel, wegen Hochverraths, Da der Angeklüchtigte sich mittlerweile geflücht, so wird das gegen ihn unterm 25. Juli d. J. erlassene Fahndungs- schreiben amitt zurückgenommen. Aßern, den 29. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t ö f f e r.

G. 788. Nr. 18,826. Aßern. (Fahndungs- zurufnahme.)

In Unterfuchungssachen gegen Oshenwirth R. Kappeler von Kappel, wegen Hochverraths, Da der Angeklüchtigte sich mittlerweile geflücht, so wird das gegen ihn unterm 25. Juli d. J. erlassene Fahndungs- schreiben amitt zurückgenommen. Aßern, den 29. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t ö f f e r.

G. 788. Nr. 18,826. Aßern. (Fahndungs- zurufnahme.)

In Unterfuchungssachen gegen Oshenwirth R. Kappeler von Kappel, wegen Hochverraths, Da der Angeklüchtigte sich mittlerweile geflücht, so wird das gegen ihn unterm 25. Juli d. J. erlassene Fahndungs- schreiben amitt zurückgenommen. Aßern, den 29. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t ö f f e r.

G. 788. Nr. 18,826. Aßern. (Fahndungs- zurufnahme.)

In Unterfuchungssachen gegen Oshenwirth R. Kappeler von Kappel, wegen Hochverraths, Da der Angeklüchtigte sich mittlerweile geflücht, so wird das gegen ihn unterm 25. Juli d. J. erlassene Fahndungs- schreiben amitt zurückgenommen. Aßern, den 29. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t ö f f e r.

G. 788. Nr. 18,826. Aßern. (Fahndungs- zurufnahme.)

In Unterfuchungssachen gegen Oshenwirth R. Kappeler von Kappel, wegen Hochverraths, Da der Angeklüchtigte sich mittlerweile geflücht, so wird das gegen ihn unterm 25. Juli d. J. erlassene Fahndungs- schreiben amitt zurückgenommen. Aßern, den 29. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t ö f f e r.

G. 788. Nr. 18,826. Aßern. (Fahndungs- zurufnahme.)

In Unterfuchungssachen gegen Oshenwirth R. Kappeler von Kappel, wegen Hochverraths, Da der Angeklüchtigte sich mittlerweile geflücht, so wird das gegen ihn unterm 25. Juli d. J. erlassene Fahndungs- schreiben amitt zurückgenommen. Aßern, den 29. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t ö f f e r.

G. 788. Nr. 18,826. Aßern. (Fahndungs- zurufnahme.)

In Unterfuchungssachen gegen Oshenwirth R. Kappeler von Kappel, wegen Hochverraths, Da der Angeklüchtigte sich mittlerweile geflücht, so wird das gegen ihn unterm 25. Juli d. J. erlassene Fahndungs- schreiben amitt zurückgenommen. Aßern, den 29. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t ö f f e r.

G. 788. Nr. 18,826. Aßern. (Fahndungs- zurufnahme.)

In Unterfuchungssachen gegen Oshenwirth R. Kappeler von Kappel, wegen Hochverraths, Da der Angeklüchtigte sich mittlerweile geflücht, so wird das gegen ihn unterm 25. Juli d. J. erlassene Fahndungs- schreiben amitt zurückgenommen. Aßern, den 29. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t ö f f e r.

G. 788. Nr. 18,826. Aßern. (Fahndungs- zurufnahme.)

In Unterfuchungssachen gegen Oshenwirth R. Kappeler von Kappel, wegen Hochverraths, Da der Angeklüchtigte sich mittlerweile geflücht, so wird das gegen ihn unterm 25. Juli d. J. erlassene Fahndungs- schreiben amitt zurückgenommen. Aßern, den 29. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t ö f f e r.

G. 788. Nr. 18,826. Aßern. (Fahndungs- zurufnahme.)

In Unterfuchungssachen gegen Oshenwirth R. Kappeler von Kappel, wegen Hochverraths, Da der Angeklüchtigte sich mittlerweile geflücht, so wird das gegen ihn unterm 25. Juli d. J. erlassene Fahndungs- schreiben amitt zurückgenommen. Aßern, den 29. Oktober 1849. Großb. bad. Bezirksamt. S t ö f f e r.